

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen  
der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen  
vom 06.05.1988

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hohen-Sülzen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 15 Abs. 1 und 18 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Hohen-Sülzen erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen von Feld- und Weinbergswegen.

§ 2

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist die Grundstücksfläche, wie sie sich aus den Eintragungen im Grundbuch ergibt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1987 in Kraft.

Hohen-Sülzen, den 6.05.88 .....

.....  
Ortsbürgermeister  
